

114. Der Landesbruderrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins zur kirchlichen Lage. 10. Januar 1936.

*Anlage zu Rundschreiben 116 des Landesbruderrates der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins.
Verfasser Pastor Wester.*

Abgedruckt in: Kurt Dietrich Schmidt (Hrsg.), Dokumente des Kirchenkampfes II. Die Zeit des Reichskirchenausschusses 1935-1937. Erster Teil, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1964, S. 217-220.

1. Die Bekennende Kirche ist keine kirchenpolitische Gruppe in der Deutschen Evangelischen Kirche (DEK), sondern Kirche Jesu Christi, da in ihrer Mitte das Wort Gottes allein Geltung haben soll, das durch die Heilige Schrift redet.

2. Die Bekennende Kirche kann sich aber der Tatsache nicht verschließen, daß die ihr im Ringen der letzten Jahre von Gott geschenkten Erkenntnisse zum Teil auch da Anerkennung und Geltung gefunden haben, wo man den organisatorischen Anschluß an die kämpfende Kirche deshalb nicht vollzog, weil man an der Unzulänglichkeit einer von Menschen getragenen Bewegung Anstoß nahm und darüber versäumte, dem Anliegen einer „Jungen Kirche“ trotzdem durch persönlichen Einsatz wirklich dienstbar zu werden.

3. Die Bekennende Kirche wird darum künftig nur um so entschlossener und treuer allein solche Wege gehen dürfen, auf denen sie der ihr auferlegten doppelten Verantwortung gerecht werden kann, der Verantwortung

- a) gegenüber dem Wort, das die Kirche schafft;
- b) gegenüber dem Volk, dem die Kirche predigt.

Sie muß sich darum vor 2 Irrwegen sichern:

- a) vor dem *schwärmerischen* Irrweg, bei dem über der Verantwortung gegenüber dem Wort die Verantwortung gegenüber dem Volk vergessen wird. Dann ist die Kirche nicht mehr *im* Volk, sondern *neben* dem Volk;
- b) vor dem *verweltlichendem* Irrweg, bei dem über der Verantwortung gegenüber dem Volk die Verantwortung gegenüber dem Wort vergessen wird. Dann ist die Kirche nicht mehr *im* Volk, sondern die Kirche *ist das* Volk.

4. Das Wissen um diese doppelte Verantwortung bedeutet für die Kirche heute, daß sie sich ihren Weg *führen* läßt, also

- a) nicht den von ihr selbst gewählten Weg in die Freikirche,
- b) noch den selbstgewählten oder menschlich erzwungenen Weg in die Staatskirche geht.

5. Beide Möglichkeiten bedrohen den Weg der Kirche, gegenwärtig besonders die Versuchung des selbstgewählten oder menschlich erzwungenen Weges in die Staatskirche.

6. Staatskirche: das würde von neuem heißen, daß

- a) die weltliche Verwaltung und die geistliche Leitung der Kirche wieder auseinandergerissen werden;
- b) daß die Kirche als Kirche kein lebengestaltendes Bekenntnis hat, sondern die Bekenntnisfrage wieder Privatangelegenheit des einzelnen Christen wird;
- c) daß damit im Entscheidenden für das kirchliche Handeln nicht kirchliche, sondern außerkirchliche Gesichtspunkte maßgebend werden.

7. Nicht um diesen Weg zu beschreiten, sondern zu vermeiden und den echten [218] Weg wahrer Kirche zu finden, hat die Bekennende Kirche den Staat um Rechtshilfe gebeten angesichts der zerstörten kirchlichen Rechtslage, und den Weg dazu bereits im Januar 1935 durch die Vorläufige Kirchenleitung gezeigt.

8. Da Ordnung und Leitung der Kirche zusammengehören, wollte die Bekennende Kirche dem Staat Männer vorschlagen, die befähigt gewesen wären, die Neuordnung in Übereinstimmung mit der geist-

lichen Leitung zu gewinnen. Der Staat hätte dann eine Leitung bestätigt, die von der Kirche selbst durch ihre Organe vorgeschlagen wäre.

9. Da der Staat diesen Weg zur echten Befriedung der Kirche nicht gewählt, sondern vielmehr einen politisch-diplomatischen Versuch unternommen hat, die Kirchenfrage auf weltliche Weise zu lösen, mußte als Grundlage der Staatshilfe notwendigerweise der für kirchliches Denken unmögliche Satz aufgestellt werden: Die Kirche besteht z. Zt. aus zwei oder drei gleichwertigen Gruppen, die in Kampf untereinander und gegeneinander geraten sind und nun möglichst schnell eine gemeinsame Linie finden und, da sie das nicht allein herbeiführen können, vom Staat dazu gebracht werden müssen. Bei dieser Schau der Dinge wird aber aus einem Dienst der Rechtshilfe in vielen Fällen notwendigerweise Zwangsvollstreckung des Richters.

10. Der Standort der Kirche ist aber gekennzeichnet nach 4 Seiten:

- a) Die Rechtshilfe des Staates ist in den durch den Umfang des staatlichen Aufsichtsrechtes gezogenen Grenzen nicht zu umgehen;
- b) Die Trennung von Leitung und Ordnung der Kirche ist in jeder Form unmöglich;
- c) Union von Kirche und Nichtkirche innerhalb eines kirchlichen Rahmens muß scheitern;
- d) Die Kirche hat eine geistliche Leitung, die sich im Bekennen geistliche Autorität erworben hat: die Bruderräte. Eine Leitung ohne solche durch standhaftes Bekennen erworbene geistliche Autorität ist für die Kirche heute nicht mehr denkbar.

Gegenüber den vorhandenen Ausschüssen des Staates hält die Kirche darum an folgenden Punkten unbeirrbar fest:

- a) sie sind nicht durch kirchliche Mitwirkung berufen, sondern durch den Staat allein bestellt;
- b) nicht bekenntnisgebunden in ihrem Amt, sondern gebunden durch ihren staatlichen Auftrag;
- c) nicht die Lösung der Kirchenfrage, sondern wollen selbst nur ein Interim darstellen zum Zweck der Lösung;
- d) ein solches Interim wird niemals die Lösung vermitteln können, da die Erfahrungen der Kirchengeschichte dem widersprechen und erst recht die Bindung an das Bekenntnis das Interim verbietet.

Die Ausschüsse des Staates könnten darum nur dann *kirchlich* rezipiert werden, und die Glieder der Bekennenden Kirche sich nur dann zur Mitarbeit bereit-[219]finden, wenn

- a) die Notorgane der Bekennenden Kirche als die vom Bekenntnis her einzig kirchlich rechtmäßigen Organe der Leitung diese staatlichen Ausschüsse kirchlich beauftragen und bevollmächtigen würden. Eine solche kirchliche Anerkennung wäre aber nur dann möglich, wenn
- b) der Staat den Ausschüssen, die er „benennt“, die Freiheit kirchlichen Handelns ausdrücklich zusichern, und wenn die benannten Ausschüsse das Amt der Leitung und Ordnung der Kirche allein in Bindung an Schrift und Bekenntnis ausüben würden. Dieser gegenseitige Wille müßte daran sichtbar werden, daß die Ausschüsse schon in ihrem ersten Wort an die Gemeinden die positive Bejahung der Bekenntnisgrundlagen der Kirche ausdrücklich mit einer klaren *Absage an die die Kirche zerstörenden Irrlehren* verbinden.
- c) auch die unter den genannten Voraussetzungen mögliche Beauftragung und Bevollmächtigung der Ausschüsse nur für die Zeit des Interims Geltung beanspruchen würde; die Ausschüsse müßten „einstweilen“ ihre vornehmste Aufgabe darin sehen, das an den Gemeinden und den leitenden Organen der Kirche begangene Unrecht wieder gutzumachen und einer an Schrift und Bekenntnis orientierten Neuordnung der Kirche und ihrer Leitung die Wege zu bahnen (Neuordnung des kirchlichen Gemeindewahlrechts).
- d) die staatlichen Ausschüsse trotz der ihnen zuteil gewordenen kirchlichen Legitimierung am Ende des Interims von kirchlichen Organen abgelöst würden, durch welche die Kirche ihre Angelegenheiten unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes *selbst* regelt.

11. Durch die Verordnung des Herrn Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 2.12.1935

wird den Organen der Bekennenden Kirche die Ausübung von kirchenregimentlichen Befugnissen in den Kirchengebieten, in denen Kirchausschüsse gebildet worden sind, auf jeden Fall untersagt. Auf die Ausübung dieser Befugnisse können die Organe der Bekennenden Kirche aber dem Gesagten zufolge nur in dem Maße verzichten, als (die unter 10 genannten) Bürgschaften dafür festgelegt werden, daß das eigentliche Ziel ihres Kampfes und ihrer Arbeit, nämlich die Wiederherstellung einer rechtlich geordneten und bekenntnismäßig gebundenen Kirche gesichert wird. Unaufgebbar ist insbesondere der Anspruch der Bekennenden Kirche, zu Synoden zusammenzutreten. Die Bekennende Kirche ist darum nach wie vor entschlossen, alle Kräfte dafür einzusetzen, daß die Leitung und Verwaltung der Kirche durch Schrift und Bekenntnis bestimmt wird. Sie muß darum eine Auslegung und Überprüfung der Verordnung des Herrn Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 2. 12. 1935 in dem Sinne erwarten, daß den Organen der Bekennenden Kirche in dem oben geforderten Umfang die Erfüllung ihrer besonderen Verpflichtungen unbeschadet der Befugnisse der Ausschüsse ermöglicht wird. Jede andere Regelung würde die Glieder der Bekennenden Kirche entweder einem dem Bekenntnis der Kirche widersprechenden geistlichen Anspruch des staatlichen Ausschusses oder aufs neue dem deutschchristlichen Kirchenregiment ausliefern, dessen bekenntniswidrigem und rechtswidrigem Handeln sie von Anfang an widerstanden haben. Eine solche mit Zwangsmitteln geforderte Unterordnung würde faktisch die Gewissen der Glieder der Bekennenden Kirche vergewaltigen, also dem Wort des Ministers zuwider sein, daß eine solche Vergewaltigung der Gewissen auf keinen Fall erfolgen solle.

12. Ausschüsse, die nicht bekenntnismäßig gebildet sind und darum den Anforderungen nicht genügen können, an deren Erfüllung ihre kirchliche Legitimierung notwendigerweise gebunden ist, würden ihren ursprünglichen Treuhänderauftrag darin ernst nehmen, daß sie sich an ihre Grenzen gebunden halten und eine geistliche Leitung delegieren, die

- 1.) sich in klarer Abgrenzung gegen die in die Kirche eingedrungene Irrlehre an die Heilige Schrift und die Bekenntnisse der Kirche bindet,
- 2.) mit einem kirchlichen Amtsträger besetzt wird, der in den letzten 2 ½ Jahren in Treue allen Versuchen, der Irrlehre in jeglicher Gestalt nachzugeben, widerstanden hat und darum das Vertrauen der an das Bekenntnis gebundenen Kirche genießt,
- 3.) darum ihren kirchlichen Auftrag durch die Bekennende Kirche erhalten könnte.

Aufgabe dieser Leitung würde – in Zusammenarbeit mit dem Ausschuß – sein:

- 1.) Die Sorge für die kirchliche Heranbildung des theologischen Nachwuchses (Predigerseminar und Vikariat).
- 2.) Das Prüfungswesen.
- 3.) Die Ordination.
- 4.) Die Visitation.

Durch eine solche Regelung würde jedenfalls die verhängnisvollste innere Verwüstung der Kirche vermieden und eine Befriedung der Kirche auf dem Wege angestrebt werden, auf dem die Wirklichkeit der kirchlichen Lage ernstgenommen und der Wille des Herrn Ministers beachtet wird, Eingriffe in den Bekenntnis- und Glaubensstand der Kirche und eine Gewissensvergewaltigung kirchlicher Glieder unter allen Umständen zu vermeiden. So würde allein eine *echte* Überwindung der tiefen Gegensätze angebahnt, die heute zu unserem Schmerz die Einheit der Kirche zerstört haben oder gefährden.